Die deutsche Wehrsteuerfrage [Karl Sauer]

Objekttyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazetta militare svizzera**

Band (Jahr): **40=60 (1894)**

Heft 23

PDF erstellt am: **27.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

gelegt. Die Leute marschierten sämtlich mit feldkriegsmässigem Gepäck, es gab keinen Maroden.

h) Die eingeborene Infanterie der Kolonie Eritrea wird um 2 Kompagnien, je 4 Offiziere 150 Mann stark vermehrt, die eine wird in Asmara, die andere in Cheren garnisonieren. Ferner werden die bei den dortigen Truppen gedient habenden, nach ihrer Entlassung aber in der Kolonie verbleibenden Leute zur Bildung von 4 Reservebataillonen eingeborener Infanterie benutzt werden. Bei dem im Dezember vorigen Jahres versuchten Überfall der Derwische wurden improvisiert die in dem Distrikte Cheren vorhandenen, oben erwähnten Leute einberufen, bewaffnet und eingekleidet, sie folgten alle schnell und willig. Auf diese Weise kann im Falle eines Krieges die Kolonie sich erfolgreicher verteidigen, ohne sofort das Mutterland in Anspruch nehmen zu müssen.

i) In der Zeit vom 15. April bis 15. Juli werden in allen Orten, wo Infanterie und Bersaglieri garnisonieren, corsi liberi festivi d'istruzione per gli ufficiali (freiwillige sonntägliche Offiziersunterrichtskurse unter Leitung älterer Offiziere des aktiven Heeres abgehalten werden. An denselben können teilnehmen Reserve, Landwehr, Landsturm und verabschiedete Offiziere obiger Waffen. Die Übungen umfassen, theoretisch und praktisch, Exerzierreglement, Schiessvorschrift, Felddienst, Wachtdienst, innerer Dienst. Im vorigen Jahre nahmen mit gutem Erfolge zahlreiche obenerwähnter Offiziere daran teil.

v. S.

Die deutsche Wehrsteuerfrage im Zusammenhang mit der neuen Militärvorlage vom Nov. 1892, von Karl Saur. Berlin 1893, Verlag der Liebel'schen Buchhandlung. Preis 80 Cts.

Muss es uns nicht wundern, dass Deutschland die Wehrsteuer nicht schon längst eingeführt hat? Im Jahre 1881 war im Reichstag eine bezügliche Vorlage eingegeben, allein damals verworfen worden mit der Begründung, dass die Erfüllung der Wehrpflicht eine zu ideale, zu patriotische Sache sei, als dass es hiefür irgend ein Äquivalent oder gar ein solches in Geld — und ein anderes ist kaum möglich — geben dürfte. Nach und nach scheint nun doch eine etwas nüchternere und praktischere Stimmung wieder obenauf zu kommen und der Einführung einer Wehrsteuer ein Bedenken dieser Art nicht mehr entgegenzustehen. Man will allerdings die positive Dienstleistung des Wehrmannes nicht durch die vom Dienstbefreiten in Form von Geld geleistete Steuer aufwiegen, aber dadurch in der Verteilung der Lasten gerechter werden, dass man den nicht Dienstthuenden dafür eine Taxe zahlen lässt, weil ihm aus der allgemeinen Wehrpflicht nicht die gleichen finanziellen Opfer und Einbussen erwachsen wie dem Wehrmann, der monate- und jahrelang von seinem Geschäft und Beruf weggenommen wird. Von einer Kompensation für den effektiv geleisteten Dienst durch eine Steuerzahlung kann ja natürlich keine Rede sein, in der Weise, dass man einfach sagt: Wer nicht dient, zahlt! oder: Wer nicht zahlt, dient! So weit sind wir in der Schweiz auch nicht gegangen und so weit kommen wir hoffentlich auch nie; aber mit vollem Recht ist die Wehrsteuer schon „die gerechteste aller Steuern“ genannt worden, namentlich wenn der Ertrag derselben zum Teil in Fonds für Invaliden und für die Hinterbliebenen der im vaterländischen Dienst Gestorbenen und Gefallenen fliesst, wie es fast überall der Fall ist. Eine Einnahme für sich will ja der Staat daraus nicht machen, obschon er sie gerade wieder für militärische Zwecke sehr wohl brauchen könnte, und von solchen, die wegen körperlichen oder geistigen Gebrechen nicht erwerbsfähig oder infolge von Militärdienst dazu untauglich geworden sind, wird sie auch nicht bezogen. Die Gegner einer Wehrsteuer sagen etwa: „Hunderte junger Männer würden mit Freuden ihrer Dienstpflicht genügen, wenn sie sich nur des unschätzbaren Gutes vollkommener Gesundheit erfreuten. Der Staat dürfe diese Jünglinge nebst ihren Eltern nicht deshalb mit einer Geldstrafe belegen, weil sie beim besten Willen ihre Bürgerpflicht nicht erfüllen könnten.“ Darauf ist zu entgegnen, dass wohl noch mehr Hunderte von jungen Männern mit Freuden ihre Steuer zahlten, wenn sie durch den Dienst nicht so lange von Haus und Beruf weggenommen würden und ihrem Erwerbe nachgehen könnten, dass es sich ferner um keine Geldstrafe, sondern um eine billige und sehr bescheidene, gerechte Ausgleichung der Lasten dem Staate gegenüber handelt. „Die Dienstpflicht legt dem Wehrfähigen nicht nur das grösste persönliche, sondern auch ein sehr grosses wirtschaftliches Opfer auf“ .... „Keine von den von der Regierung vorgeschlagenen Steuern kann sich an Gerechtigkeit und Zweckmässigkeit mit dieser Auflage messen,“ sagen jetzt die preussischen Jahrbücher und sehr hübsch schliesst der Verfasser vorliegender interessanter und gelungener Verteidigung einer Wehrsteuer mit den Worten: „So ehrenvoll auch immer es ist, fürs Vaterland zu sterben, so lebhaft fordert auch die Hoffnung auf einen langen Frieden die Durchdringung der Nation mit dem Pflichtgebot fürs Vaterland zu leben! Diesen Impuls im öffentlichen Leben zu stärken, wäre der höchste Triumph der einzuführenden Wehrsteuer.“

J. B.